

Sachverhalt:

Sammler K entdeckt im Antiquitätengeschäft des V eine alte Vase, die er am 15.9.2016 zum Preis von € 4.000 kauft. Da K nur auf der Durchreise ist, vereinbaren die Parteien, dass V die Vase zur Abholung und zum Transport bereithalten soll; K werde jemanden zum Mitnehmen vorbeischicken. K vereinbart mit T, dass dieser die Vase abholen und an den Wohnsitz des K transportieren wird. Außerdem wird besprochen, dass K schlechte Erfahrungen mit den von V verwandten Verpackungen hat und T sich auf eine stoßsichere Verpackung der Vase nicht verlassen kann. T holt die Vase am 19.9.2016 ab. M, ein an dem betreffenden Tag anwesender Mitarbeiter von V, hatte die Vase ohne jede weitere Stoßdämpfung in einen bereitstehenden Pappkarton gesteckt und diesen in zugeklebtem Zustand dem T übergeben. Beim Verstauen der Vase im Lkw fällt diese durch nachlässiges Hantieren des T zu Boden und wird infolgedessen unwiederbringlich zerstört. Wäre die Vase mit einer üblichen Stoßsicherung verpackt worden, hätte sie den Sturz unbeschadet überstanden. Nachdem T das Paket an K übergeben hat und K in dem geöffneten Karton nur Scherben und Splitter findet, fragt er nach seinen Ansprüchen gegen V und T.

Welche Ansprüche hatte K nach diesen Ereignissen im Jahre 2016 gegen V und T?

Fortsetzung:

K wendet sich zunächst an T, der aber jeden Anspruch sofort ablehnt und auf V verweist. K ist jede Auseinandersetzung mit V oder T zuwider, sodass er die Angelegenheit zunächst nicht weiterverfolgt. Im Januar 2020 steht aber wieder ein Antiquitätenkauf an, aus dem sich ein größerer Transportauftrag für T ergeben könnte. Da T an diesem Großauftrag sehr interessiert ist und hofft, den Schaden auf V überwälzen zu können, zahlt er 4.000 € an K. V weigert sich, dem T diesen Betrag oder einen Teil davon zu erstatten und meint, dass nach so langer Zeit für niemanden mehr eine Verpflichtung bestehe, Schadensersatz für die Vase zu leisten. Sowohl T als auch V sind der Auffassung, dass der jeweils andere die alleinige Verantwortung für die Zerstörung der Vase trägt.

Welche Ansprüche hat T gegen V?

Aufgabe: Erstellen Sie ein Rechtsgutachten. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind nicht zu erörtern. Soweit der Sachverhalt rechtliche Fragestellungen aufwirft, die aufgrund des von Ihnen gewählten Lösungswegs nicht bedeutsam werden, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Für die Bearbeitung steht Ihnen nahezu die gesamte vorlesungslose Zeit zur Verfügung. Für die Bearbeitung reicht aber ein Zeitraum von ca. 2-4 Wochen ohne weiteres aus.

Abgabetermin ist Donnerstag, **29.10.2020, 12:00 Uhr**. Die Hausarbeit ist in jedem Fall in gedruckter Fassung einzureichen. Für die Abgabe gilt ferner:

1. Eine physische Abgabe kann in meinem Lehrstuhlsekretariat, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg erfolgen. Die physische Abgabe kann durch die Übersendung per Post bis zum 29.10.2020 ersetzt werden (entscheidend ist dann das Datum des Poststempels).

2. Zusätzlich, auch zur Plagiatskontrolle, ist in jedem Fall derselbe Text des Gutachtens (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Versicherung) bis zum 29.10.2020, 12:00 Uhr in elektronischer Fassung bereitzustellen. Das Formular zum Hochladen ist über die Seite <http://www.ipr.uni-heidelberg.de/veranstaltungen/> erreichbar.

Planen Sie hinreichend Zeit für die elektronische Abgabe einschließlich technischer Schwierigkeiten ein!

Allgemeine Hinweise:

1. Die Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen, auf dem Name, Vorname, Matrikelnummer, Post- und E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Veranstaltung anzugeben sind.
2. Dem Gutachten sind Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis voranzustellen. Ein Abkürzungsverzeichnis ist notwendig, soweit Sie Abkürzungen verwenden, deren Bedeutung nicht allgemeinkundig oder selbsterklärend ist. Auch soweit Sie in den Fußnoten Abkürzungen für Fundstellen verwenden, sollten diese selbsterklärend sein; verzichten Sie deshalb auf „zitiert als...“-Angaben im Literaturverzeichnis, soweit dies nicht zur Vermeidung von Unklarheiten unvermeidlich ist.
3. Das Gutachten ist mit arabischen Seitenzahlen zu versehen, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind mit römischen Seitenzahlen zu versehen.
4. Das Gutachten inkl. Fußnoten darf nicht länger als 16 Seiten sein (dazu zählen nicht Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung).
5. Folgende Formatierungsvorgaben sind zu beachten: Seitenrand links 6 cm, rechts, oben und unten jeweils 1,5 cm. Schriftart für den Text: Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand, normaler Zeichenabstand. Schriftart für die Fußnoten: Times New Roman, Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand, normaler Zeichenabstand.
6. Die Hausarbeit muss Ihre eigene gedankliche Leistung sein und selbständig formuliert werden. Alle wörtlichen Übernahmen aus fremden Werken müssen durch Anführungszeichen und Quellennachweis kenntlich gemacht werden. Auch eine nicht wörtliche Übernahme fremden Gedankengutes muss in Fußnoten nachgewiesen werden. Auf die Plagiatsüberprüfung durch die Fakultät oder den Veranstalter wird hingewiesen. Die Arbeit ist am Ende eigenhändig zu unterschreiben.
7. Dem Gutachten folgt auf einer weiteren Seite eine eigenhändig unterschriebene Versicherung folgenden Inhalts: „Ich versichere, diese Hausarbeit selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt, keine andere als die angegebene Literatur verwendet und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Ich versichere außerdem, dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen oder übersandten elektronischen Version entspricht.“

Elektronische Anmeldung zur Übung

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die Prüfungsanmeldefunktion) des Online-Vorlesungsverzeichnisses "LSF". Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang Oktober freigeschaltet. Aus technischen Gründen ist die Belegung der Übung im Bürgerlichen für Anfänger zwingend bis spätestens zum 29.10.2020, 13:00 Uhr (Abgabetermin Hausarbeit) vorzunehmen. Eine Notenverbuchung kann andernfalls nicht erfolgen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen - also auch unabhängig von Prüfungsleistungen - zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein Transcript of Records, das oftmals für Bewerbungen angefertigt werden muss.